



**EINWOHNERGEMEINDE**

---

# **FEUERWEHRREGLEMENT**

**der Einwohnergemeinde Allschwil**

**vom 21. Mai 2014**

---

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
§ 1 Regelungsbereich .....	3
§ 2 Feuerwehr .....	3
§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr .....	3
§ 4 Feuerwehrkommando .....	3
§ 5 Sicherheitskommission .....	3
<b>B. FEUERWEHRDIENST</b>	<b>3</b>
§ 6 Dauer der Dienstpflicht .....	3
§ 7 Rekrutierung.....	4
§ 8 Dienstleistung.....	4
§ 9 Einteilung, Beförderung .....	4
§ 10 Übungen, Ausbildungsdienste .....	4
§ 11 Disziplinarwesen, Haftung für Ausbildungskosten.....	4
§ 12 Sanktionen .....	4
§ 13 Orientierung der Behörden .....	4
§ 14 Sold, Funktionsvergütung .....	5
§ 15 Feuerwehrpflichtersatzabgabe.....	5
§ 16 Befreiung von der Ersatzabgabe .....	5
<b>C. EINSATZKOSTEN UND ENTGELTE</b>	<b>5</b>
§ 17 Ersatz der Einsatzkosten .....	5
§ 18 Entgelte für Hilfeleistungen .....	5
<b>D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
§ 19 Rechtsmittel .....	5
§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
§ 21 Genehmigung und Inkrafttreten .....	6

Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2. in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> vom 28. Mai 1970 und auf § 10 Ziffer 2. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 folgendes Feuerwehrreglement:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Regelungsbereich**

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz, FWG) sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Dazu gehören insbesondere die Verordnung vom 27. August 2013 über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung, FWV) sowie die Kommandoakten des Feuerwehrinspektorats.

### **§ 2 Feuerwehr**

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

<sup>2</sup> Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

### **§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

<sup>2</sup> Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

### **§ 4 Feuerwehrkommando**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando besteht aus

- a. dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin
- b. dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin.
- c. dem Fourier oder der Fourierin und
- d. dem Feldweibel oder der Feldweibelin.

<sup>2</sup> Es berät den Gemeinderat in nicht dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr.

### **§ 5 Sicherheitskommission**

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission ist die Koordinationsplattform der kommunalen Rettungs- und Sicherheitsdienste. Sie berät den Gemeinderat unter anderem in dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr, Gemeindepolizei und des Zivilschutzes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr ist mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin in der Sicherheitskommission vertreten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt deren Zusammensetzung und erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

## **B. FEUERWEHRDIENST**

### **§ 6 Dauer der Dienstpflicht**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

<sup>2</sup> Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 40 Jahre alt geworden ist.

---

<sup>1</sup> SGS 180

## § 7 Rekrutierung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

<sup>2</sup> Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Bei Nichtbedarf kann auf das Aufgebot verzichtet werden.

<sup>4</sup> Dienstwillige Personen bewerben sich direkt beim Feuerwehrkommando.

## § 8 Dienstleistung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt auf Antrag des Feuerwehrkommandos das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

<sup>2</sup> Er entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über Gesuche um:

- a. Erfüllung der feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. feuerwehrdienstleistung nicht niedergelassener Personen,
- c. feuerwehrdienstleistung von Personen ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden.
- d. vorzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst.

<sup>3</sup> feuerwehrdienstleistung ist über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus zulässig, sofern die Person bereits feuerwehrdienst geleistet hat und das Feuerwehrkommando dem im Einzelfall zustimmt.

## § 9 Einteilung, Beförderung

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos die Beförderungen in höhere Unteroffiziersgrade (Fourier, Feldweibel) sowie Offiziersgrade vor.

<sup>3</sup> Er ernennt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

## § 10 Übungen, Ausbildungsdienste

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

<sup>2</sup> Den Aufgebote ist Folge zu leisten.

## § 11 Disziplinarwesen, Haftung für Ausbildungskosten

<sup>1</sup> Dienstverstösse durch feuerwehrangehörige ahndet das Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Wer unentschuldigt Ausbildungskursen fernbleibt, haftet für die Kosten.

## § 12 Sanktionen

<sup>1</sup> Die Strafen für Dienstverstösse durch Angehörige der Feuerwehr sind:

- a. Verweis,
- b. Degradierung,
- c. Ausschluss aus der Feuerwehr.

<sup>2</sup> feuerwehrdienstpflichtige, welche nach Absatz 1 lit. c. ausgeschlossen werden, bezahlen die Ersatzabgabe für das laufende Jahr.

## § 13 Orientierung der Behörden

Der Einsatzleiter stellt bei Ereignissen mit:

- a. Personenschäden,
- b. Gebäudeschäden, welche eine weitere Nutzung der Immobilie oder von einzelnen Wohnungen verunmöglichen,

sicher, dass innert nützlicher Frist der/die Gemeinderpräsident/in und der/die Departementsvorsteher/in informiert werden.

#### **§ 14 Sold, Funktionsvergütung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold sowie jährlich pauschale Funktionsvergütungen aus.

<sup>2</sup> Die Höhe der Soldansätze und der Funktionsvergütungen richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Allschwil.<sup>2</sup>

#### **§ 15 Feuerwehrpflichtersatzabgabe**

<sup>1</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Die Gemeindeverwaltung erhebt die Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen und Vermögen. Als Basis dienen die Gemeindesteuern. Die Ersatzabgabe beträgt 7% der Gemeindesteuer.

<sup>3</sup> Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

<sup>4</sup> Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Dienstpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

<sup>5</sup> Die Ersatzabgabe wird gemeinsam mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütungs- und Belastungszinsen für vorherige oder nachherige Zahlungen richten sich nach den Regelungen der Gemeindesteuern.

<sup>6</sup> Beschwerden gegen die Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung an den Gemeinderat zu richten.

#### **§ 16 Befreiung von der Ersatzabgabe**

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Verfügung),
- b. Partnerinnen oder Partner, die in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft mit einer persönlich dienstleistenden Person oder mit einer Person leben, die ihre Dienstpflicht bereits durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat.

### **C. EINSATZKOSTEN UND ENTGELTE**

#### **§ 17 Ersatz der Einsatzkosten**

<sup>1</sup> Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

<sup>2</sup> Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 lit. c. FWG, haben in jedem Fall die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

<sup>3</sup> Die Gebühren- und Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 18 Entgelte für Hilfeleistungen**

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

### **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 19 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Feuerwehrkommandos oder der Verwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

---

<sup>2</sup> Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000

<sup>3</sup> Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil vom 01. April 1992

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Feuerwehrreglement vom 12. Juni 2002 wird per 01.07.2014 aufgehoben mit Ausnahme der §§ 4 & 5. Diese werden per 31.12.2014 aufgehoben. Für § 4 gilt anstelle der Befreiung von der Dienstpflicht die Befreiung von der Ersatzabgabe.

### **§ 21 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

<sup>2</sup> Es wird per 01.07.2014 in Kraft gesetzt mit Ausnahme der §§ 15 & 16. Diese treten per 01.01.2015 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am 21. Mai 2014 beschlossen worden.

#### **IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**

Präsident: Sekretär:  
Andreas Bammatter Nils Wicki

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 15. Juli 2014.

Die Inkraftsetzung gemäss § 21 wurde durch den Gemeinderat am 13. August 2014 (GRB Nr. 367/14) beschlossen.

#### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Präsidentin: Verwalter:  
Nicole Nüssli-Kaiser Dieter Pfister